

Allgemeine Geschäftsbedingungen



> REMONDIS PMR B.V.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der
REMONDIS PMR B.V.

remondis-pmr.nl

I Allgemeiner Teil

> 1 Anwendbarkeit

- (1) Diese Bedingungen gelten für all unsere Angebote, Verträge und sich daraus ergebenden Verpflichtungen.
- (2) Abweichungen von diesen Bedingungen bedürfen der Schriftform und gelten nur für den besonderen Vertrag, auf den sich die Abweichungen beziehen.

> 2 Angebote, Aufträge

- (1) Auftraggeber ist verpflichtet, uns, auch ohne ein diesbezügliches Ersuchen, schriftlich alle Angaben und Anweisungen zu verschaffen, die für die Ausführung des zu verschaffenden Auftrags und daher für dessen Vorbereitung, einschließlich Angebotserstellung, von Belang und ihm bekannt sind oder vernünftigerweise hätten bekannt sein müssen.
- (2) Unsere Angebote sind freibleibend und gelten für 30 Tage oder einen anderen genannten Zeitraum. Sie können von uns binnen fünf Tagen nach Eingang ihrer Annahme widerrufen werden.
- (3) Im Fall eines Auftrags ohne ein von uns vorab erteiltes Angebot kommt ein Vertrag erst dann zustande, wenn wir diesen binnen acht Tagen nach Empfang bestätigen bzw. tatsächlich auszuführen beginnen.
- (4) Wir gewährleisten lediglich, dass von uns angebotene bzw. gelieferte Geräte und/oder Anlagen den daran zu stellenden (gesetzlichen) Anforderungen, nicht jedoch lokalen oder nationalen behördlichen Anforderungen in Kombination mit einem Standort/ einer Umgebung, wo diese Geräte und Anlagen aufgestellt und/oder angeschlossen werden, genügen. Auftraggeber ist für die Erfüllung aller behördlichen Anforderungen und die Erlangung aller eventuell benötigten Genehmigungen und Versicherungen u. dgl. für die (Nutzung der) Geräte und/oder Anlagen selbst vollständig verantwortlich.
- (5) Zu einem Angebot gehörende Dokumente (wie Zeichnungen, technische Beschreibungen u. dgl.) sind so exakt wie möglich, binden uns jedoch nicht und bleiben in unserem Eigentum. Ohne unsere Einwilligung dürfen sie nicht verwendet, kopiert, Dritten übergeben oder auf irgendeine Weise öffentlich zugänglich gemacht werden. Wird das Angebot ausgeschlagen, sind diese unverzüglich an uns zurückzugeben.

> 3 Preise, Submissionssummen und Bezahlungen

- (1) Alle Preise, Submissionssummen und Bezahlungen erfolgen in Euro.
- (2) Alle Preise und Submissionssummen gelten für die Lieferung ab unserem Betrieb und verstehen sich zuzüglich Verpackungs- und Versandkosten sowie MwSt. Im Fall der Sammlung und Verarbeitung von Abfallstoffen gelten die Preise für Empfangnahme am mit Auftraggeber zu vereinbarenden Ort und verzeichnet das Angebot eventuelle besondere Abgaben und Zuschläge.
- (3) Wir sind befugt, die vereinbarten Preise und Submissionssummen aufgrund einer Erhöhung unserer Kosten zu erhöhen. Führt dies zu einer Preiserhöhung von mehr als 15 %, so ist Auftraggeber berechtigt, den Vertrag zu lösen, ohne Anspruch auf Schadenersatz zu haben.
- (4) Preiserhöhende Umstände liegen auch vor, wenn:
 - (a) Auftraggeber Ergänzungen/Änderungen der/s vereinbarten Arbeiten/Auftrags wünscht, welche diese/n nach unserem Urteil erschweren/erweitern;
 - (b) wir Ergänzungen / Änderungen des Vertrags wünschen, weil diese nach unserem billigen Urteil aufgrund neuer oder geänderter (behördlicher) Vorschriften und/oder der Nichteinhaltung von vertraglichen Pflichten durch Auftraggeber erforderlich sind.Liegt unserer Ansicht nach Mehrarbeit vor, werden wir Auftraggeber unverzüglich darüber sowie über die Folgen für den vereinbarten Preis und den / die Liefertermin/e informieren. Wir sind berechtigt, Mehrarbeit nur nach Eingang eines diesbezüglichen schriftlichen Auftrags von Auftraggeber auszuführen.

> ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

> 4 Lieferung und Risiko

- (1) Genannte Lieferzeiten gelten nicht als Ausschlussfristen. Bei einer Überschreitung einer genannten Frist sind wir nur nach schriftlicher Inverzugsetzung in Verzug.
- (2) Auftraggeber trägt die Kosten und Gefahren für Lieferung, Zustellung, Abholung, Lagerung und andere von uns oder in unserem Auftrag ausgeführte Arbeiten im Zusammenhang mit dem mit Auftraggeber eingegangenen Vertrag.

> 5 Umfang und Ausführung des Vertrags

- (1) Alle mit uns geschlossenen Verträge umfassen auch Arbeiten, Lieferungen und Auftragsvergaben, welche für die ordnungsgemäße Ausführung der Verträge von uns als billigerweise notwendig erachtet werden.
- (2) Auftraggeber ist verpflichtet, die im Zusammenhang mit den Arbeiten geltenden und von uns auferlegten Sicherheits-, Umweltschutz- und sonstigen Vorschriften und Anweisungen einzuhalten.
- (3) Auftraggeber ist verpflichtet, auf eigene Rechnung und Gefahr zwecks Ausführung der Arbeiten sämtliche von uns verlangte Mitwirkung zu gewähren und alle benötigten Vorkehrungen zu treffen, unter anderem durch die Bereitstellung von Personal, Wasser, Gas, Licht, Strom, Werkzeugen, Sicherheitsmitteln, Lagerraum, Parkplätzen, ordentlichen und befestigten Anfahrtsstraßen und eines unter allen Umständen begehbaren Arbeitsgeländes, welches mit einem ordentlichen Entwässerungssystem ausgestattet ist.
- (4) Auftraggeber garantiert, dass seine Güter, an oder mit denen Arbeiten ausgeführt werden, für diese geeignet und sicher sind.
- (5) Auftraggeber ist ferner verpflichtet, die Ausführung der Arbeiten zu den üblichen Arbeitszeiten zu ermöglichen.
- (6) In dafür in Betracht kommenden Fällen unterweisen wir Auftraggeber oder eine von diesem angewiesene Person in die Inbetriebnahme und Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft der übergebenen Arbeit. Wir haften nicht für die Folgen einer inkorrekten oder unsachgemäßen Nutzung der von uns gelieferten Güter und Arbeiten.
- (7) Auftraggeber trägt das Risiko sowohl für Schäden aufgrund von Fehlern oder Mängeln in den von ihm verschafften Zeichnungen, Berechnungen, Konstruktionen, Leistungsbeschreibungen und Ausführungsvorschriften als auch für den von uns stammenden und von ihm gebilligten Entwurf.

> 6 Abnahmepflicht

- (1) Auftraggeber ist verpflichtet, an der Ausführung unserer Leistungen im erforderlichen Maße mitzuwirken, wozu ausdrücklich auch die Pflicht zur Abnahme gekaufter Güter gehört.
- (2) Die Abnahme gilt als verweigert, wenn bestellte Güter dem Auftraggeber zur Ablieferung angeboten wurden, sich die Ablieferung jedoch als unmöglich erwies. Der Tag, an dem die Verweigerung erfolgte, gilt als Lieferdatum der verkauften Güter. Die Abnahme gilt auch als verweigert, wenn Auftraggeber es uns anderweitig nicht ermöglichte, die vereinbarten Arbeiten auszuführen. Auftraggeber kommt dadurch ohne weitere Inverzugsetzung unverzüglich in Verzug.
- (3) Alle sich für uns aus der Abnahmeverweigerung ergebenden Kosten gehen auf Rechnung von Auftraggeber, unbeschadet unserer übrigen Rechte bezüglich dieser Leistungsstörung von Auftraggeber. In den genannten Kosten ist eine angemessene Vergütung für die Lagerung, in Bezug gesetzt mit den vor Ort üblichen Tarifen, ausdrücklich inbegriffen.

> 7 Reklamationen

- (1) Auftraggeber obliegt es, Menge und Art des Gelieferten zu kontrollieren. Wurde nicht spätestens binnen 48 Stunden nach Empfang der Lieferung eine Reklamation vorgebracht, dann gelten auf Frachtbriefen, Lieferscheinen, Rechnungen und ähnlichen Dokumenten genannte Mengen als korrekt.
- (2) Andere Reklamationen sind schriftlich binnen acht Tagen nach Empfang der Güter bzw. nachdem eventuelle Mängel festgestellt wurden oder festgestellt hätten sein können, doch auf jeden Fall innerhalb der geltenden Garantiezeit durch Auftraggeber vorzubringen.
- (3) Reklamationen über Rechnungen sind binnen acht Tagen nach ihrem Versanddatum schriftlich vorzubringen.

> ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

> 8 Bezahlung

- (1) Alle Bezahlungen erfolgen in Euro.
- (2) Wir sind jederzeit berechtigt, von Auftraggeber eine Sicherheit für die korrekte und fristgemäße Erfüllung seiner Zahlungspflichten zu verlangen, welche Auftraggeber sodann zu leisten gehalten ist.
- (3) Erfolgt die Lieferung bzw. Ausführung des Auftrags in Teilen, so können wir jeden Teil gesondert in Rechnung stellen.
- (4) Die Zahlungsfrist beträgt stets 30 Tage ab Rechnungsdatum.
- (5) Bezahlt Auftraggeber nicht innerhalb dieser Frist, dann haben wir das Recht, ab dem Fälligkeitsdatum Verzugszinsen in Höhe von 1 % pro Monat in Rechnung zu stellen, unbeschadet der uns im übrigen zukommenden Rechte.
- (6) Alle von uns zur Erfüllung einer Pflicht von Auftraggeber gemachten außergerichtlichen Inkassokosten gehen, mit einem Minimum von 15 % des beizutreibenden Betrags, auf Rechnung von Auftraggeber.
- (7) Die Bezahlung hat in unserer Geschäftsstelle oder auf ein von uns anzuweisendes Konto in den Niederlanden zu erfolgen.
- (8) Die von Auftraggeber geleisteten Bezahlungen dienen stets der Begleichung aller fälligen Zinsen und Kosten und anschließend der fälligen Rechnungen, die am längsten offenstehen, auch in dem Fall, da von Auftraggeber angegeben wurde, dass sich die Bezahlung auf eine spätere Rechnung bezieht.
- (9) Verrechnung ist nicht gestattet, außer wenn wir die Gegenforderung vollständig und bedingungslos anerkannt haben.

> 9 Lösung

- (1) Genügt Auftraggeber einer sich aus dem Vertrag ergebenden Pflicht nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht vollständig, wird er unter Vormundschaft gestellt, der Konkurs über ihn verhängt, ihm gesetzlicher Zahlungsaufschub gewährt, seine Firma stillgelegt oder liquidiert, so gilt er als von Rechts wegen in Verzug und sind wir nach unserer Wahl berechtigt, außergerichtlich und ohne das Erfordernis einer Inverzugsetzung, entweder den Vertrag vollständig oder teilweise zu lösen oder die (weitere) Ausführung des Vertrags auszusetzen, ohne zu Schadenersatz verpflichtet zu sein und unbeschadet der uns im übrigen zukommenden Rechte. Wir sind in diesen Fällen ferner berechtigt, die unverzügliche Befriedigung des uns Zustehenden zu fordern.

> 10 Eigentumsvorbehalt

- (1) Alle von uns gelieferten Güter bleiben unser Eigentum bis zum Zeitpunkt der vollständigen Bezahlung all unserer Forderungen kraft Verträgen über die Lieferung von Sachen und dazugehörige Arbeiten, einschließlich Zinsen und Kosten. Bis zum Zeitpunkt der vollständigen Bezahlung bzw. Begleichung ist Auftraggeber nicht berechtigt, die Güter Dritten zu verpfänden oder das Eigentum daran zu übertragen.
- (2) Solange keine vollständige Bezahlung erfolgte und Auftraggeber in Verzug ist bzw. wir begründeten Anlass zu der Befürchtung haben, dass Auftraggeber in Verzug kommen wird, können wir, ohne vorherige Inverzugsetzung, die gelieferten Güter unverzüglich zurückfordern. Auftraggeber erteilt uns dazu die Befugnis, seine Gelände und Gebäude zu betreten. Der Vertrag kann sodann von uns außergerichtlich als gelöst betrachtet werden, unbeschadet unseres Rechts, die Vergütung von Kosten, Schäden und Zinsen zu fordern.
- (3) Auftraggeber ist verpflichtet, die Güter im Sinne dieses Artikels hinreichend und auf jeden Fall gegen die Risiken von Diebstahl, Beschädigung und Untergang zu versichern. Es ist Auftraggeber nicht gestattet, eventuelle Ansprüche gegenüber seinem Versicherer aufgrund der Versicherungen im Sinne dieses Artikels Dritten zu verpfänden oder als Sicherheit im weitesten Sinne des Wortes zu leisten. Auszahlungen für Schäden und Verluste der Artikel im Sinne dieses Artikels treten an die Stelle der betreffenden Güter.

> 11 Rückbehaltungsrecht

- (1) Wir sind befugt, alle Sachen, die wir von Auftraggeber haben, zu behalten, bis Auftraggeber all seinen Pflichten uns gegenüber, die mit den betreffenden Sachen in mittelbarem oder unmittelbarem Zusammenhang stehen und eine Herausgabepflicht rechtfertigen, genügt hat. Gehen Sachen, die wir aufgrund dieses Rechts haben, verloren, so sind wir berechtigt, diese Sachen einzufordern, als wären wir selbst Eigentümer.

> ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

> 12 Dauerverträge

- (1) Alle Verträge werden für die Dauer von drei Jahren eingegangen, sofern nicht schriftlich ein anderes vereinbart wird.
- (2) Wir sind befugt, Preise von Dauerverträgen jährlich zu erhöhen.
- (3) Dauerverträge werden nach Ablauf ihrer Laufzeit stillschweigend um denselben Zeitraum, für den sie ursprünglich eingegangen wurden, jedoch höchstens um ein Jahr, verlängert.
- (4) Beide Parteien sind berechtigt, den Dauervertrag zum Ende seiner Laufzeit unter Einhaltung einer mindestens zweimonatigen Kündigungsfrist zu kündigen.

> 13 Garantie

- (1) Bei Verkauf und Lieferung von Geräten, Anlagen und neuen Teilen davon verpflichten wir uns, Mängel, die zum Zeitpunkt der Lieferung bereits vorhanden waren, doch erst binnen sechs Monaten nach der Lieferung sichtbar werden, kostenlos instandzusetzen.
- (2) Wir gewähren keine Garantie für von uns gelieferte gebrauchte Teile, Geräte und Anlagen.
- (3) Die Garantie erstreckt sich lediglich auf Mängel, die zum Zeitpunkt der Lieferung billigerweise nicht wahrnehmbar waren und die sich unter normalen Betriebsbedingungen und bei der korrekten Nutzungsweise des Gelieferten ergeben. Die Garantie erstreckt sich nicht auf Mängel, welche die Folge sind von mangelhafter Wartung durch Auftraggeber, von ohne schriftliche Einwilligung oder durch Auftraggeber ausgeführten Reparaturen, von normalem Verschleiß oder von Mängeln, für die wir in diesen Bedingungen oder im Vertrag die Haftung ausgeschlossen haben.
- (4) Auftraggeber hat uns über die festgestellten Mängel unverzüglich in Kenntnis zu setzen, annehmlich zu machen, dass die Mängel unter die Beschreibung im vorigen Absatz dieses Artikels fallen und in hinreichender Weise daran mitzuwirken, dass wir in der Lage sind, die Mängel binnen angemessener Frist zu beheben.
- (5) Die infolge der Garantiepflcht ausgetauschten Teile gehen in unser Eigentum über.

> 14 Haftung REMONDIS PMR

- (1) Außer im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haften wir nicht für Schäden infolge einer uns zurechenbaren Leistungsstörung oder einer unrechtmäßigen Handlung durch uns oder durch Personen, für die wir verantwortlich sind. Unsere Haftung ist in jedem Fall auf den Betrag der im gegebenen Fall von der Haftpflichtversicherung ausgezahlten Betrag beschränkt. Insofern der Schaden nicht von der Versicherung gedeckt ist, ist der Schadenersatz auf den Wert des mit dem Vertrag einhergehenden Rechnungsbetrags beschränkt.
- (2) Unsere Haftung ist ausdrücklich auf das in Abs. 1 dieses Artikels Bestimmte beschränkt, sodass wir nicht für irgendwelche (weiteren) Schäden, einschließlich Folgeschäden, haften und daher nicht zur Vergütung von Betriebsschaden, Gewinnausfall, Schaden infolge von Verletzungen, Schaden aufgrund von Ansprüchen Dritter gegenüber Auftraggeber oder anderen Schäden verpflichtet sind.
- (3) Wir haften nicht für eventuelle Mängel der von uns gelieferten gebrauchten Teile.
- (4) Das in diesem Artikel Bestimmte lässt unsere eventuelle Haftung kraft gesetzlicher Bestimmungen zur Produkthaftung unberührt.
- (5) Wir haften gegenüber Dritten für Schäden, die bei der Ausführung des Vertrags, auf den die vorliegenden Bedingungen anwendbar sind, entstehen, in keinem größeren Maße, als wir gegenüber Auftraggeber haften würden. Auftraggeber hält uns von jeglicher weiterer Haftung frei und wird in seinen Verträgen mit Dritten nach Möglichkeit einen entsprechenden Haftungsausschluss zu unseren Gunsten bedingen.

> 15 Haftung Auftraggeber

- (1) Auftraggeber haftet für Schäden, die er unserem Personal, von uns eingesetzten Hilfspersonen, Hilfsmitteln und unserem Eigentum zufügt oder die aufgrund von durch ihn oder in seinem Namen erteilten Anweisungen entstanden sind. Auftraggeber hält uns von jeglicher Haftung gegenüber Dritten frei.
- (2) Auftraggeber haftet für alle mittelbaren und unmittelbaren Schäden, einschließlich Betriebsschäden, welche die Folge von Handlungen von Auftraggeber sind, die mit diesen Bedingungen im Konflikt stehen, insbesondere bezüglich der Anlieferung von Abfallstoffen.

> ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

> 16 Höhere Gewalt

- (1) Eine Leistungsstörung unsererseits gilt in jedem Fall nicht als zurechenbar und geht nicht auf unsere Gefahr im Fall von Verzug oder Leistungsstörungen durch oder bei unseren Lieferanten, Subunternehmern oder Spediteuren, bei Feuer oder anderen schwerwiegenden Störungen in unserem Betrieb oder bei unseren Lieferanten, Transportschwierigkeiten, Arbeitsniederlegungen oder Ausschlüssen, Tumulten oder Aufruhr, Krieg(sgefahr), behördlichen Maßnahmen einschließlich Ausfuhr-, Einfuhr- oder Durchfuhrverboten oder Einziehung oder Änderung einer oder mehrerer Genehmigungen, auf die wir für die Ausführung des Vertrags angewiesen sind, bei Frost oder einer anderen Wetterlage, welche die Ausführung des Vertrags verzögert oder unmöglich macht, und bei allen anderen Umständen, die solcher Art sind, dass eine Erfüllung nicht mehr von uns gefordert werden kann.
- (2) Im Fall einer Leistungsstörung im Sinne dieses Artikels gilt diese als Rechtfertigung für die Lösung, ohne für eine der Parteien ein Recht auf Schadenersatz zu bewirken.
- (3) Haben oder konnten wir beim Eintreten einer Situation von höherer Gewalt unseren Pflichten bereits teilweise genügen, so sind wir berechtigt, den bereits ausgeführten bzw. auszuführenden Teil gesondert in Rechnung zu stellen und ist Auftraggeber verpflichtet, diese Rechnung zu begleichen, als handle es sich um einen gesonderten Vertrag.

> 17 Industrielles und Geistiges Eigentum

- (1) Urheberrechte, Patentrechte, Marken- und Musterrechte und alle anderen Rechte an industriellem und geistigem Eigentum an all unseren Produkten und an von uns hergestellten oder entworfenen Formen und Werkzeugen gehören uns, auch wenn sie auf Anweisung, Zeichnung oder Auftrag zustande kamen. Dies gilt nicht, wenn Auftraggeber in Einzelfällen ausdrücklich mit uns vereinbart, die Rechte zu erlangen oder zu behalten.
- (2) Auftraggeber hält uns frei von und entschädigt uns vollständig für jegliche Ansprüche Dritter aufgrund einer (vermeintlichen) Verletzung von Rechten an industriellem oder geistigem Eigentum infolge unserer Nutzung von durch Auftraggeber bereitgestellten Formen, Entwürfen oder anderen Angaben oder infolge von Lagerung oder Lieferung von durch uns auch gemäß diesen Angaben hergestellten Gütern.

> 18 Gesamtschuldnerschaft

- (1) Schließen wir mit zwei oder mehreren (juristischen) Personen einen Vertrag, so haftet jede dieser (juristischen) Personen solidarisch für die gesamte Einhaltung der Pflichten, die sich für sie aus diesem Vertrag ergeben.

> 19 Rechtswahl und Gerichtsstand

- (1) Auf all unsere Angebote, Verträge und sich daraus ergebende Verpflichtungen findet ausschließlich das Recht der Niederlande Anwendung.
- (2) Alle sich aus unseren Verträgen ergebenden Streitigkeiten werden vor das zuständige Gericht an unserem Hauptsitz gebracht.

> 20 Sonstiges

- (1) Insofern eine oder mehrere Bestimmungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig oder nichtig sind, berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Parteien verpflichten sich sodann, eine solche Regelung zu treffen, welche der Absicht der nichtigen Bestimmung so nahe wie möglich kommt.
- (2) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind in niederländischer, englischer und deutscher Sprache verfasst. Der niederländische Text ist bindend.
- (3) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen können von uns geändert werden. Die Änderungen treten in dem Moment in Kraft, da wir Auftraggeber mittels Zusendung der geänderten Bedingungen über die Änderungen in Kenntnis gesetzt haben.

II Ergänzender Teil über das Sammeln und Verarbeiten von Abfallstoffen sowie das Handeln und Vermitteln von Abfallstoffen

> 21 Beschreibung, Probenahme und Analyse

- (1) Unter Abfallstoffen werden verstanden die uns von Auftraggeber zur Sammlung und/oder Verarbeitung gelieferten Stoffe, Präparate und sonstigen Produkte, einschließlich Gefahrenstoffen, deren sich Auftraggeber im Hinblick auf deren Entfernung entledigt, entledigen will oder entledigen muss.
- (2) Bevor wir Auftraggeber ein Angebot unterbreiten, verschafft uns dieser deutliche Angaben über Art, Eigenschaften und Zusammensetzung der Abfallstoffe. Auftraggeber ist für die korrekte Beschreibung der Abfallstoffe verantwortlich. Erweist sich hinterher, dass die Abfallstoffe von dieser Beschreibung abweichen, gehen die Folgen davon vollständig auf Rechnung und Gefahr von Auftraggeber. Bevor wir ein Angebot unterbreiten, können wir verlangen, dass Proben der Abfallstoffe genommen werden, um diese zu analysieren oder analysieren zu lassen. Die damit einhergehenden Kosten sind für Rechnung von Auftraggeber, außer wenn sich ergibt, dass die Abfallstoffe der oben genannten Beschreibung entsprechen, und wenn ferner ein Vertrag zwischen uns und Auftraggeber bezüglich der Abfallstoffe zustande kommt.
- (3) Nach unserer Wahl erfolgen Probenahme und Analyse auf eine der folgenden Arten:
 - (a) Eine von uns angewiesene Person erhält Zugang zu den Abfallstoffen und nimmt im Beisein von Auftraggeber Proben, wonach beide Parteien die Proben mit Datum und Unterschrift versehen.
 - (b) Auftraggeber sendet uns eine von uns geforderte Anzahl an Proben von Abfallstoffen zu, versehen mit dem Datum der Probenahme, einer kurzen Beschreibung der Abfallstoffe und der Unterschrift von Auftraggeber.
- (4) Die Analyse wird von uns oder einem von uns angewiesenen Dritten ausgeführt. Wir informieren den Auftraggeber auf dessen Ersuchen schriftlich über das Ergebnis der Analyse.
- (5) Binnen drei Wochen, nachdem Auftraggeber unter Angabe der Beschreibung im Sinne von Abs. 1 dieses Artikels um ein Angebot ersucht hat, unterbreiten wir Auftraggeber ein Angebot oder teilen wir ihm mit, dass wir eine (weitere) Probenahme und Analyse wünschen. Im Fall einer (weiteren) Probenahme und Analyse teilen wir Auftraggeber binnen drei Wochen nach Bekanntwerden der Ergebnisse mit, ob und, falls ja, unter welchen Bedingungen wir bereit sind, zur Sammlung und/oder Verarbeitung der Abfallstoffe überzugehen.
- (6) Erleiden wir oder Dritte Schäden infolge einer inkorrekten, undeutlichen, unvollständigen oder unzureichenden Beschreibung im Sinne von Abs. 1 dieses Artikels, so ist Auftraggeber dafür haftbar und hat Auftraggeber uns gegenüber Dritten von jeglicher Haftung freizuhalten.
- (7) Unbeschadet der Bestimmungen in diesem Artikel ist Auftraggeber jederzeit verpflichtet, auf Anfrage genauere Angaben über die Art und Herkunft der Abfallstoffe zu machen.

> 22 Transport, Verpackung, Etikettierung

- (1) Der Transport der Abfallstoffe erfolgt durch uns oder in unserem Auftrag, jedoch für Rechnung und Gefahr von Auftraggeber. Lediglich das Transportrisiko kommt auf unsere Rechnung. Der Transport geschieht gemäß gesetzlichen Vorschriften und im übrigen auf die zwischen Parteien vereinbarte Weise. Der Transport erfolgt erst, nachdem Auftraggeber dafür gesorgt hat, dass die Verpackung der zu transportierenden Abfallstoffe den gesetzlichen Anforderungen genügt und dass auf der Verpackung und den Transportdokumenten alle gesetzlich geforderten Angaben aufgeführt sind.
- (2) Von Auftraggeber für die Abfallstoffe bereitgestellte Verpackungen gehen zusammen mit den Abfallstoffen bei der Empfangnahme in unser Eigentum über.
- (3) Von uns dem Auftraggeber bereitgestellte Verpackungen wie Container u. dgl. bleiben in unserem Eigentum. Auftraggeber haftet für Verlust und Schaden und hat uns einen solchen unverzüglich mitzuteilen. Auftraggeber darf von uns bereitgestellte Verpackungen lediglich für die Sammlung und Lagerung von Abfallstoffen verwenden, auf die sich der Vertrag zwischen Parteien bezieht.
- (4) Auftraggeber ist verpflichtet, sich an die von uns gegebenen Vorschriften und Anweisungen zu halten. Auftraggeber betritt unser Betriebsgelände auf eigenes Risiko, und wir haften nicht für Schäden an Personen oder Gütern, welche auf unserem Betriebsgelände verursacht worden sind.

> 23 Empfangnahme

- (1) Wir nehmen die Abfallstoffe am mit Auftraggeber vereinbarten Ort in Empfang. Die Abfallstoffe bleiben für Rechnung und Gefahr von Auftraggeber, bis wir sie akzeptiert haben. Die Akzeptanz erfolgt mit unserer Feststellung, dass Art und Zusammensetzung der angelieferten Abfallstoffe vereinbarungsgemäß sind. Erst ab diesem Moment sind die Abfallstoffe unser Eigentum und gehen sie auf unser Risiko, außer wenn wir aufgrund der Bestimmungen in diesem Artikel den Vertrag später lösen. Sofern wir noch spezifische Annahmbedingungen zu handhaben wünschen, werden wir diese in dem mit Auftraggeber abzuschließenden Vertrag konkretisieren.
- (2) Wir stellen mit Hilfe geeichter und/oder den gesetzlichen Vorschriften genügender Mittel bindend die Menge und/oder das Gewicht der Abfallstoffe fest. Auftraggeber kann auf Wunsch dabei zugegen sein.
- (3) Wir sind berechtigt, bei oder nach Empfangnahme der Abfallstoffe so viele Proben zu nehmen, wie wir als notwendig erachten. Auftraggeber kann auf Wunsch dabei zugegen sein. Die Proben werden mit dem Datum und unserer Unterschrift versehen. Auf Wunsch stellen wir Auftraggeber einen Teil der genommenen Proben zur Verfügung. Die Kosten für Probenahme und Analyse kommen auf Rechnung von Auftraggeber, wenn sich herausstellt, dass die Abfallstoffe vollständig oder teilweise von der Beschreibung, welche Auftraggeber im Angebotsstadium verschafft hat, und/oder von dem Ergebnis einer früheren Analyse nach Probenahme im Angebotsstadium abweichen.
- (4) Wir sind nicht dazu verpflichtet, mehr oder andere Abfallstoffe in Empfang zu nehmen, als zwischen uns und Auftraggeber vereinbart worden war.
- (5) Wenn:
 - (a) die Menge an Abfallstoffen von der vertraglichen Bestimmung abweicht;
 - (b) die Zusammensetzung der Abfallstoffe von einer von Auftraggeber verschafften Beschreibung oder vom Ergebnis einer im Angebotsstadium ausgeführten Analyse nach Probenahme abweicht;
 - (c) Auftraggeber nach Mahnung damit in Verzug bleibt, angeforderte genauere Informationen zu verschaffen;
 - (d) den gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich Transport, Etikettierung, Verpackung u. dgl. nicht genügt wird;
 - (e) die Be- oder Verarbeitungseinrichtung Abfallstoffe verweigert,haben wir das Recht, den Vertrag mittels schriftlicher Erklärung an Auftraggeber vollständig oder teilweise zu lösen. Im Fall der Lösung des Vertrags gilt, dass das Eigentum an den Abfallstoffen immer bei Auftraggeber geblieben ist; die Abfallstoffe sind dann immer auf dessen Rechnung und Gefahr geblieben. Auftraggeber ist verpflichtet, auf das erste Ersuchen hin die Abfallstoffe zurückzunehmen, wobei der Transport auf Rechnung und Gefahr von Auftraggeber erfolgt. Auftraggeber hat uns die in Ausführung des Vertrags bereits gemachten Kosten vollständig zu vergüten.
- (6) Haben wir den Vertrag gelöst, können wir Auftraggeber ein neues Angebot unter geänderten Bedingungen unterbreiten, sind dazu jedoch nicht verpflichtet. Kommt aufgrund eines neuen Angebots ein Vertrag zustande, dann ist dies ein völlig neuer Vertrag.
- (7) Es steht uns während der Laufzeit des Vertrags frei, Änderungen der Kategorien von Abfallstoffen, die nicht angeliefert werden dürfen, vorzunehmen. Wir setzen Auftraggeber über diese Änderungen schriftlich in Kenntnis. Auftraggeber kann den Vertrag binnen eines Monats nach dieser schriftlichen Mitteilung lösen.

> 24 Vermietung von Containern

- (1) Ein Container gilt als zu Beginn der Vermietung in einem Zustand übergeben und angenommen, den Auftraggeber von einer ordentlich instandgehaltenen Sache der Art, worauf sich der Vertrag bezieht, erwarten darf.
- (2) Auftraggeber ist verpflichtet, einen Container vor dem Eingehen des Vertrags gründlich zu inspizieren, um zu ermitteln, ob sich der Container für den beabsichtigten Zweck eignet. Wir haben die Eignung des Containers nicht untersucht und sind lediglich gehalten, Auftraggeber über uns bekannte Mängel zu informieren, von denen wir wissen, dass sie der Eignung keinen Abbruch tun. Wir haften nicht für die Folgen von Mängeln, die wir nicht kannten oder hätten kennen müssen.
- (3) Ein Container darf nicht für die Lagerung giftiger, selbstentzündender, beißender, radioaktiver, explosiver, aushärtender oder stinkender Stoffe oder Kadaver oder auf der Europäischen Abfallliste Eural aufgeführte Stoffe verwendet werden, vorbehaltlich unserer vorherigen schriftlichen Einwilligung.
- (4) Ein Container, der für die Lagerung bestimmter Stoffe vorgesehen ist, darf nicht für die Lagerung anderer Stoffe verwendet werden, vorbehaltlich unserer vorherigen schriftlichen Einwilligung.
- (5) Auftraggeber ist nicht berechtigt, einen Container Dritten (unter) zu vermieten oder anderweitig zur Verfügung zu stellen.

> ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

- (6) Auftraggeber hat uns eventuelle Schäden an einem Container umgehend zu melden. Auftraggeber hat geringfügige Reparaturen an einem Container selbst und auf eigene Rechnung auszuführen.
- (7) Unverzüglich nach Beendigung des Vertrags hat Auftraggeber uns die Container zurückzugeben. Erforderlichenfalls sind wir berechtigt, das Gelände von Auftraggeber zu betreten, um einen Container zurückzunehmen.
- (8) Auftraggeber ist nicht berechtigt, eventuelle Werbung von uns, die an einem Container angebracht ist, zu entfernen oder eigene Werbung daran anzubringen.
- (9) Auftraggeber hat auf eigene Rechnung für Beleuchtung, Ausschilderung und andere Sachen, die für die Verkehrssicherheit eines Container erforderlich sind, sowie für alle Genehmigungen u. dgl., die für das Vorhandenhaben und die Nutzung eines Containers gefordert sind, zu sorgen.
- (10) Das Risiko an einem Container liegt für die Dauer der Vermietung bei Auftraggeber. Auftraggeber hält uns von allen Ansprüchen Dritter wie u. a. Bußgelder und Zwangsgelder bezüglich des Vorhandenhabens und der Nutzung eines Containers frei.

III Ergänzender Teil bezüglich der Sammlung und Verarbeitung edelmetallhaltiger Abfallstoffe

> 25 Transport, Verpackung, Etikettierung

- (1) Ergänzend zu Art. 22 kann bei edelmetallhaltigen Abfallstoffen der Transport auch durch oder im Auftrag von Auftraggeber erfolgen. Erfolgt Transport durch oder im Auftrag von Auftraggeber, dann sind die Abfallstoffe am mit uns vereinbarten Ort anzuliefern.
- (2) Auch wenn der Transport durch oder im Auftrag von Auftraggeber erfolgt, gilt Art. 22 uneingeschränkt.

> 26 Empfang, Probenahme und Vergütung

- (1) Auftraggeber wird eine Vergütung zuerkannt, die vom Verarbeitungspreis der Abfallstoffe abgezogen wird und sich auf die Menge an in den Abfallstoffen befindlichen Edelmetallen bezieht.
- (2) Die Vergütung erfolgt auf Grundlage der tatsächlichen aus den Abfallstoffen gewonnenen Menge an Edelmetallen. Auftraggeber kann auf Wunsch bei Verarbeitungsprozess und Probenahme der Endprodukte zugegen sein. Die Analyse der Endprodukte erfolgt gemäß einem von uns festgestellten Analyseverfahren. Anhand dieser Analyse stellen wir die Edelmetallmenge in den Abfallstoffen fest. Das Ergebnis teilen wir Auftraggeber mit. Das Analyseergebnis ist für beide Parteien bindend.
- (3) Haben wir mit Auftraggeber eine Vergütung auf Basis des Analyseergebnisses von bei oder nach Empfangnahme der Abfallstoffe genommenen Proben vereinbart, dann werden bei oder nach Empfangnahme der Abfallstoffe nach einem von uns festgestellten Probenahmeverfahren mindestens zwei Proben genommen. Auftraggeber kann auf Wunsch dabei zugegen sein. Anhand der Analyse einer der genommenen Proben wird der Gehalt von Edelmetall in den Abfallstoffen gemäß einem von uns festgestellten Analyseverfahren ermittelt. Das Ergebnis teilen wir Auftraggeber mit. Dieses Analyseergebnis ist für beide Parteien bindend, es sei denn, Auftraggeber teilt uns binnen 14 Tagen nach Empfang der Ergebnisse per Einschreiben mit, dass er sich mit dem Analyseergebnis nicht einverstanden erklären kann. Sodann werden wir die zweite Probe zur Feststellung der Menge an Edelmetallen einem anerkannten Laboratorium übergeben. Weicht der Gehalt an Edelmetall ausweislich der zweiten Analyse um weniger als 3 % von dem von uns festgestellten Gehalt ab, so gilt der von uns bestimmte Gehalt als für beide Parteien bindend. Ist die Abweichung gleich oder größer als 3 %, dann werden wir uns mit Auftraggeber über das weitere Verfahren beraten. Wird darüber keine Übereinkunft erzielt, dann haben wir das Recht, den Vertrag mittels schriftlicher Erklärung zu lösen. Art. 23 Abs. 5 und 6 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen findet sodann entsprechende Anwendung.

> 27 Lieferung von Metall, Gefahrenübergang

- (1) Auftraggeber kann dafür optieren, die oben in Art. 26 genannte Vergütung in Naturalien zu empfangen, das heißt in Form einer Menge an Edelmetall, die mit der Menge und Sorte übereinstimmt, die sich in den von Auftraggeber zur Verarbeitung angelieferten Abfallstoffen befanden.
- (2) Die Kosten für diese Vergütung in Naturalien gehen zu Lasten von Auftraggeber.

> ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

- (3) Wenn Auftraggeber die ihm zustehende Menge an Edelmetall am zuvor mitgeteilten Zeitpunkt und Ort bei uns abholt, gehen die Gefahren von Untergang und Verschlechterung des Materials zu dem Zeitpunkt auf Auftraggeber über, da dieser die Mitteilung empfangen hat, dass er das Edelmetall abholen kann.
- (4) Bei Zusendung an Auftraggeber erfolgt der Gefahrenübergang zum Zeitpunkt der Übergabe an den ersten Spediteur.
- (5) Verpackung, Versandart, Versandroute und Versandverantwortlicher sind nach unserer Wahl. Auf Ersuchen und Rechnung von Auftraggeber schließen wir eine Transport- oder Wertversicherung mit hinreichender Deckung für den Wert der zu versendenden Edelmetalle ab. Deren Kosten werden Auftraggeber zusammen mit den Verarbeitungskosten in Rechnung gestellt.
- (6) Auftraggeber kann erst dann für die Vergütung in Naturalien im Sinne von Abs. 1 optieren, nachdem er all unsere Forderungen ihm gegenüber bezahlt hat oder nachdem wir unsere Forderungen mit der betreffenden Vergütung in Geld verrechnet haben, bevor er den Rest als Vergütung in Naturalien empfangen kann.

> 28 Reklamationen hinsichtlich der Vergütung in Naturalien

- (1) Abweichend von Art. 7 Abs. 1 gilt hinsichtlich der Vergütung in Naturalien eine Reklamationsfrist von 14 Tagen nach Empfang der Edelmetalle.

> 29 Gewichtskonten

- (1) Wir können mit Auftraggeber vereinbaren, dass zwischen uns ein oder mehrere Kontokorrent-Verhältnisse für die Vergütung einer oder mehrerer Edelmetallsorten bestehen. Ein solches Kontokorrent-Verhältnis wird als „Gewichtskonto“ und Auftraggeber als „Kontoinhaber“ bezeichnet. Einem Gewichtskonto wird die Vergütung (ausgedrückt als Guthaben) von Kontoinhaber im Zusammenhang mit dem Vorhandensein von Edelmetall in den verarbeiteten Abfallstoffen in Gramm gutgeschrieben.
- (2) Ein Guthaben an Edelmetallen kann durch Verarbeitung von durch Kontoinhaber angelieferten Abfallstoffen oder durch Überweisung von einem anderen Gewichtskonto entstehen.
- (3) Wir sind jederzeit berechtigt, unsere Forderungen gegenüber Kontoinhaber mit seinem Guthaben zu verrechnen. Dazu wird von uns der Saldo des Gewichtskontos am zum Zeitpunkt der Verrechnung von uns gehandhabten Tageskurs bewertet und daraufhin der Gegenwert in Geld mit unseren Forderungen gegenüber Kontoinhaber verrechnet.
- (4) Kontoinhaber kann über den Saldo des Gewichtskontos mittels (1) Überweisung auf das Gewichtskonto eines anderen Kontoinhabers oder (2) mittels Guthabenauszahlung verfügen. Für beide Verfügungsweisen erteilt uns Kontoinhaber einen schriftlichen Auftrag gemäß Art. 2 Abs. 1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Überweisung auf ein Gewichtskonto eines anderen Kontoinhabers ist erst nach Begleichen all unserer Forderungen möglich. Für die Auszahlung wird von uns der Saldo des Gewichtskontos (bzw. der Teil des Saldos, für den Kontoinhaber eine Auszahlung wünscht) gemäß dem am Zeitpunkt der Verrechnung von uns gehandhabten Tageskurs bewertet. Die Auszahlung erfolgt bargeldlos auf ein uns von Kontoinhaber mitgeteiltes Bankkonto. Die uns für die Auszahlung entstandenen Kosten werden Kontoinhaber in Rechnung gestellt. Die Auszahlung in Naturalien ist auf Ersuchen von Kontoinhaber möglich, in welchem Fall der Saldo des Gewichtskontos (bzw. der Teil des Saldos, für den Kontoinhaber eine Auszahlung wünscht) in Form einer bestimmten Menge an Edelmetall ausgezahlt wird. Auf diese Auszahlung findet Art. 27 entsprechende Anwendung.
- (5) Kontoinhaber kann auf seinem Gewichtskonto keinen Debetsaldo haben. Aufträge, die zum Entstehen eines Debetsaldos führen würden, werden nicht weiter ausgeführt.